

6.03 Leistungen der EO/MSE



Corona Erwerbsersatzentschädigung

Stand 20. März 2020



Auf einen Blick

Der Bundesrat hat Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der weiteren Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden abzufedern. Sie sind auf ein halbes Jahr befristet.

Eltern, Personen in Quarantäne, Selbständigerwerbende und freischaffende Künstlerinnen und Künstler haben Anspruch auf die Entschädigung für Erwerbsausfall.

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit dem *Formular 318.758 – Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung* bei Ihrer zuständigen Ausgleichskasse.

Die Leistungen werden monatlich rückwirkend ausbezahlt.

Die Entschädigungen werden durch die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet.

Anrecht auf Entschädigung

1 Wann habe ich Anspruch auf eine Entschädigung?

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Selbständigerwerbende, die aufgrund einer Betriebsschliessung oder eines Veranstaltungsverbotes einen Erwerbsausfall erleiden. Dazu gehören unter anderem freischaffende Künstlerinnen und Künstler.

Entschädigung für Eltern

2 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Der Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein, wie z. B. die Schliessung von Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer gefährdeten Person sichergestellt wird (über 65-Jährige, Personen mit chronischer Atemwegserkrankung, usw.)

3 Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zu Hause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

4 Gibt es die Entschädigung auch dann, wenn die Kinder Schulferien haben?

Während der Schulferien besteht für die Eltern kein Anspruch auf die Entschädigung. Wenn jedoch die geplante Betreuungslösung wegen des Coronavirus nicht zur Verfügung steht, haben die Eltern Anspruch auf die Entschädigung.

5 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, das heisst frühestens am 19. März 2020, da alle Schulen in der Schweiz offiziell seit dem 16. März 2020 geschlossen sind.

6 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

Für selbständigerwerbende Eltern endet der Anspruch, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde, spätestens aber wenn 30 Taggelder gezahlt wurden.

7 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggeldes erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ($7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

8 Berechnungsbeispiel Angestellte

Antonia B. arbeitet als kaufmännische Angestellte in einem Unternehmen. Ihre Kinder können ab 16. März 2020 nicht mehr zur Schule gehen und sie muss sie selber betreuen. Ihr Monatslohn im Februar 2020 betrug 5 400 Franken. Somit beträgt ihre Entschädigung 144 Franken pro Tag ($5\,400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$).

9 Berechnungsbeispiel Selbständigerwerbende

Karim C. ist selbständigerwerbend und führt einen Barbershop. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Sofern er seine Kinder aufgrund der Schulschliessung ab 16. März 2020 selber betreuen muss, wird die Entschädigung basierend auf der aktuellsten Beitragsverfügung 2019 berechnet. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 Tage geteilt. Bei Karim C. beträgt das Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

10 Haben beide Eltern einen Anspruch auf die Entschädigung?

Jeder anspruchsberechtigte Elternteil hat Anspruch auf die Entschädigung. Je Arbeitstag wird für die Eltern jedoch nur eine Zulage ausbezahlt.

Wenn beide Elternteile Anspruch auf die Entschädigung haben, ist nur eine Ausgleichskasse zuständig: Jene der Person, die zuerst einen Anspruch geltend macht.

11 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung. Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt.

Arbeitnehmende, die eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme

12 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Personen, die sich in Quarantäne befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt.

13 Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zu Hause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

14 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 17. März 2020.

15 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden.

16 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ($7\,350 \times 8,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

17 Berechnungsbeispiel Angestellte

Martha M. arbeitet als Verkäuferin in einem Unternehmen. Sie wurde am 20. März 2020 durch ihren Arzt in Quarantäne gesetzt. Homeoffice ist in ihrem Beruf nicht möglich. Ihr Monatslohn im Februar 2020 betrug 5 400 Franken. Somit beträgt ihre Entschädigung 144 Franken pro Tag ($5\,400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$).

18 Berechnungsbeispiel Selbständigerwerbender

Marco P. ist selbständigerwerbend und führt einen Take away. Er wurde am 20. März 2020 durch seinen Arzt in Quarantäne gesetzt. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Die Entschädigung wird basierend auf der aktuellsten Beitragsverfügung 2019 berechnet. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Marco P. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

19 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Beispiel: Bezieht eine unter Quarantäne gestellte Person ein Taggeld einer Krankenversicherung, besteht kein Anspruch auf die vorliegende Entschädigung.

Entschädigung für Selbständigerwerbende, freischaffende Künstler/innen und Grenzgänger/innen

20 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Selbständigerwerbende, denen aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle entstehen (Betriebschliessungen und Veranstaltungsverbot *COVID-19-Verordnung 2*), haben Anspruch auf die Entschädigung. Kantonale Richtlinien und freiwilliger Verzicht ergeben keinen Anspruch.

21 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch bei Veranstaltungsverbot beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 28. Februar 2020.

Der Anspruch bei Betriebsschliessung beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 17. März 2020 .

22 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet, sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

23 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ($7\,350 \times 8,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

24 Berechnungsbeispiele

Benjamin K. ist selbständigerwerbender Musiker. Aufgrund der Massnahmen des Bundes wurde sein Auftritt im Hallenstadion für den 2. März 2020 abgesagt. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Die Entschädigung wird basierend auf der aktuellsten Beitragsverfügung 2019 berechnet. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Benjamin K. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

25 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Selbständigerwerbende, die Arbeitnehmende beschäftigen, können für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Für sich selbst müssen sie die vorliegende Entschädigung beantragen.

Anspruch auf Entschädigung anmelden

26 Wo melde ich den Anspruch auf die Entschädigung an?

Die Entschädigung wird Ihnen nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit dem Formular *318.758 – Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung*. Füllen Sie das Formular aus und schicken Sie es als PDF-Datei zusammen mit den Beilagen an Ihre Ausgleichskasse. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher Sie die Sozialversicherungsbeiträge einzahlen. Sie finden die Adressen unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte>.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe März 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt ist unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.03-20/03-D